Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M6046 Eingereicht am: 29.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Deutsche Bahn AG Abteilung: DB Immobilien Region Nord Name: Frau Schwarz	
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wolf, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
1005 Eingereicht am: 26.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreis Herzogtum Lauenburg Abteilung: FD Regionalentwicklung Name: Andrea Behrmann Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner/in: Frau Behrmann Frau Hasselbeck Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-436 u. 437 Fax : 04541 888-160 E-Mail:	

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	behrmann@kreis-RZ.de hasselbeck@kreis-RZ.de Mein Zeichen: 31.26.1-0203.46.2 Datum: 26.01.2018 Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg GSP Paperbarg 4 23843 Bad Oldesloe nachrichtlich als E-Mail Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Bürgermeister der Gemeinde Büchen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen hier: Stellungnahme gemäß § 4(2)i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 13.12.2017 übersandte mir das Planungsbüro	

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	GSP im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**: Fachdienst Wasserwirtschaft *(Frau Mannes, Tel.: 409)* Zu Punkt 9, „Ver- und Entsorgungsanlagen“: Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Es fehlen allerdings die Aussagen über die Abarbeitung der zu prüfenden Punkte Schmutz- und Niederschlagswasser. Z.B. Versickerung möglich? ja/nein, etc. Dies ist zu ergänzen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. <u>Zum Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen über die Schmutz- und Niederschlagswasser redaktionell ergänzt. <u>Schmutzwasserentsorgung</u> Das anfallende Schmutzwasser wird an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Büchen angeschlossen. <u>Regenwasserentsorgung</u> Das anfallende Regenwasser ist vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Landschaftsplanung und Naturschutz *(Frau Penning Tel.: 326)* Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Im Bebauungsplan Nr. 46, 2. Änderung ist der vorhandene Knick westlich der KITA nachrichtlich dargestellt, östlich des Knicks ist ein 3m breiter Knickschutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen ist westlich desselben Knicks ein 2m breiter Knickschutzstreifen als Maßnahmenfläche festgesetzt. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind innerhalb der Knickschutzstreifen unzulässig. Bei meiner Ortsbesichtigung am 17.01.2018 habe ich festgestellt, dass dieser Knick im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 im nördlichen Abschnitt durch Aufschütten von Boden erheblich beeinträchtigt wurde. Der Knick ist insofern fachgerecht wiederherzustellen. Zum Schutz gegen Schäden ist der vorhandene Knick einschließlich der festgesetzten Schutzstreifen während der Bauphase mit einem etwa 2m hohen, ortsfesten Zaun abzugrenzen. Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen verweise ich entsprechend und bitte um Beachtung.	<u>Zum Fachbereich Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Dem Hinweis wird gefolgt, die Vorgaben zum Knickschutzstreifen sind über die Festsetzungen geregelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Begutachtung durch die Gemeinde und eine Veranlassung zur Wiederherstellung.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	2. Für die vorgesehenen Überhälter (Stiel-Eiche - Quercus robur, Wald-Kiefer – Pinus sylvestris), in dem neu geplanten Knick, sollten die wissenschaftlichen Namen ergänzt werden. Damit die Knicks ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild übernehmen können, ist auf die Verwendung von nicht heimischen, nicht knicktypischen Gehölzarten bei der Knickneuanlage zu verzichten. Die Kiefer ist als Überhälter nicht charakteristisch, von der Verwendung dieser Baumart sollte ebenso abgesehen werden, wie von der Anpflanzung nicht heimischer Blühsträucher. Der Knickwall ist fachgerecht herzustellen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Entsprechend der Problematik des Eichenprozessionsspinners werden keine Eichen-Überhälter gesetzt (KITA), es werden ausschließlich Buchen (Fagus sylvatica) verwendet. Die Auswahl der Knickgehölze wird ebenfalls angepasst, es werden in Anlehnung an die in Büchen typischen Fliederknicks jedoch vereinzelt Flieder (Syringa vulgaris) verwendet.
	Auf die Durchführungsbestimmungen zum Kickschutz des MELUND vom 20. Januar 2017 verweise ich. Die textliche Festsetzung Ziffer 3 ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage des Knicks innerhalb der Bebauung wird in Bezug auf die Größe/Höhe des Knicks jedoch die beschriebene Abmessung beibehalten.
	3. Um eine wirksame Gestaltung und Gliederung des Plangebiets zu erreichen, sollte die Anpflanzung von einigen standortheimischen Einzelbäumen im Geltungsbereich, auch im Bereich der geplanten Stellplätze, geprüft und möglichst und im Bebauungsplan festgesetzt werden.	Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft, auf eine Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung wird jedoch aufgrund der Flexibilität der Stellplatzanlage verzichtet.
	Baumpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, die unversiegelte, wasser- und luftdurchlässige Baumscheibe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	ist ausreichend groß zu bemessen.	
	4. Eine textliche Festsetzung bezüglich des benötigten Gewässerunterhaltungsstreifens fehlt m.E. und ist zu ergänzen. Der Gewässerrandstreifen ist von baulichen Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten und extensiv zu pflegen.	Dem Hinweis wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.
	5. In der textlichen Festsetzung Ziffer 1.1 ist bezüglich eventueller Nachpflanzungen m.E. auf die Ziffer 3 zu verweisen.	Dem Hinweis wird z.T. gefolgt, es muss 7.3 heißen.
	Städtebau und Planungsrecht Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.	<u>Zum Fachbereich Städtebau und Planungsrecht</u> Die Unterlagen berücksichtigen die geänderten Rechtsgrundlagen sowie die damit verbundenen Vorgaben, z.B. in Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet.
	Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber außerdem Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Ich verweise hierzu auf das Rundschreiben des Kreises zur Berücksichtigung der sog. „Störfallrichtlinie“ (Seveso III-Richtlinie) im Bauleitplanverfahren vom 17.07.2017, das an die Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg verschickt wurde.	Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 wird hinsichtlich eines Hinweis zur Seveso-III-Richtlinie in Bezug auf das Themenfeld „Störfallbetrieb“ ergänzt.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber **erkennbar** stattgefunden haben. Im Auftrag	
M8440 Eingereicht am: 24.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): IHK zu Lübeck Abteilung: nicht angegeben Name: Herr Braatz	
	Sehr geehrte Frau Wolf, die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Ein Hinweis in eigener Sache: Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach bauleitplanung@ihk-luebeck.de Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Das Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 wurde über das Online-Portal BOB-SH durchgeführt. Die Gemeinde Büchen wird auch bei künftigen Bauleitplanung eine Online-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange berücksichtigen.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M1247 Eingereicht am: 22.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Stadt Mölln Abteilung: FB Bauen und Stadtentwicklung Name: Frau Neumann	
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13.12.2017 übersandten Sie den Entwurf des im Betreff genannten Bauleitplans (Stand: 30.11.2017) im Zuge der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden. Infolge der Umsetzung der beabsichtigten Planung werden die Belange der Stadt Mölln nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
M2059 Eingereicht am: 19.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Handwerkskammer Lübeck Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Handwerksbetriebe werden durch die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen nicht beeinträchtigt.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M4961 Eingereicht am: 16.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Vodafone Kabel Deutschland GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.12.2017. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
1004 Eingereicht am: 16.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): GMSH Abteilung: FG Öffentliches Baurecht Name: Ingo Bastian Dokument: Gesamtstellungnahme	
	GMSH AöR Geschäftsbereich Landesbau	

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de Dipl. - Ing. Ingo Bastian Org.-Z. 2713.10 Telefon 0431/599-2333 Telefax 0431/599-1294 ingo.bastian@gmsh.de Kiel 11.01.2018 **Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH)** **vom 18.12.2017 bis zum 26.01.2018** **Gemeinde Büchen / RZ -** **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46** **für das Gebiet: „Kindertagesstätte Schulweg“** Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	In Vertretung Ingo Bastian GMSH 2713.10	
M6791 Eingereicht am: 12.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Stadt Lauenburg/Elbe Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wolf, die Stadt Lauenburg/Elbe hat keine Anregungen zu der oben genannten Bauleitplanung vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
1003 Eingereicht am: 12.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Name: Thies Augustin Dokument: Fehlanzeige	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Thies Augustin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Abteilung 1 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de	
M9336 Eingereicht am: 11.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung: nicht angegeben Name: Herr Schmidt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
M5017 Eingereicht am: 10.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung: Kampfmittelräumdienst Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren,	

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	in der o.a. Gemeinde/stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Gemeinde Büchen liegt mit Datum vom 08.12.2016 ein Schreiben des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein zur Überprüfung des Grundstückes 1a (Flur 1, Flst. 202, 203) auf Kriegsaltlasten vor. Nach visueller Auswertung der uns zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder können wir auf dem o.a. Gelände (siehe Betreffzeile) keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörungen) feststellen. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Bei den o.a. Flächen handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsflächen. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten. Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Kriegsluftbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		hiesigen Dienststelle erforderlich. Die Begründung wird hinsichtlich der v.g. Ausführungen redaktionell ergänzt.
M3995 Eingereicht am: 09.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Eisenbahn-Bundesamt Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 15.12.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegen Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berührt. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass eitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
1002 Eingereicht am: 03.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): SHNG Netzcenter Schwarzenbek Abteilung: Netzcenter Schwarzenbek Name: Dorit Dohrendorf Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Frau Rempf, vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Mit freundlichen Grüßen Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M4802 Eingereicht am: 02.01.2018	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) genannt - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M6315 Eingereicht am: 27.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Stadt Schwarzenbek Abteilung: nicht angegeben Name: Herr Boldt	
	Sehr geehrte Frau Wolf, für die im Auftrag der Gemeinde Büchen erfolgte Benachrichtigung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 - Kindertagesstätte am Schulweg - der Gemeinde Büchen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB danke ich. Die Planungen habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Schwarzenbek bestehen keine Bedenken, auch Anregungen habe ich nicht vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
M4841 Eingereicht am: 27.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Schleswig-Holstein Netz Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Frau Wolf, vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Webseite www.sh-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	netz.com. Führ Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.	
1001 Eingereicht am: 22.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Lübeck Abteilung: Keine Abteilung Name: Rainer Plöhn Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Gosch-Schreyer-Partner Ingenieurgesellschaft mbH Paperbarg 4 23843 Bad Oldesloe **über** BOB-SH Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 13.12.2017 Mein Zeichen: 212- 555.811-53-020 Meine Nachricht vom: Herr Plöhn Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de Telefon: 0451 371- 2139 Telefax: 0451 371- 2124 22.12.2017	

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Nachrichtlich Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat - - Kreisplanungsamt - - Straßenverkehrsbehörde - 23909 Ratzeburg Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Referat Straßenbau - VII/41 - **- mit 5 Anlagen -** Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel **Bebauungsplan Nr. 46 - 2. Änderung - der Gemeinde Büchen** (Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 46 (2. Änderung) der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Ich gehe jedoch davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück. Plöhn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 ist durch das Büro LairmConsult eine schalltechnische Stellungnahme zum Verkehrslärm auf das Plangebiet erstellt und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M8619 Eingereicht am: 21.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Gemeinde Müssen Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
M4097 Eingereicht am: 20.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Abteilung: nicht angegeben Name: Frau Skrzypczinski	
	Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen hat keine Bedenken gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 46 der Gemeinde Büchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht,
M3485 Eingereicht am: 20.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume Abteilung: Untere Forstbehörde Name: Herr Rehfeldt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Bebauungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
M1603 Eingereicht am: 20.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Gemeinde Schulendorf Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben	
	keine Bedenken	Kenntnisnahme.
1000 Eingereicht am: 11.12.2017	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger Name: anonym Adresse: Sachsenwaldstraße 12, 22958 Kuddewörde Mitgezeichnet von: 0 Personen Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Leider konnten die Planzeichnungen nicht herzuntergeladen werden. Wir bitten Sie, dieses möglich zu machen und dieses zu bestätigen oder uns die Planunterlagen als analoge Antragsunterlagen zu übersenden an: BUND Herzogtum Lauenburg, Sachsenwalsstraße 12, 22958 Kuddewörde	Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen ist über das Online-Portal BOB-Sh durchgeführt worden. Eine grundsätzliche Nicht-Einsehbarkeit der Unterlagen ist der Gemeinde Büchen nicht bekannt und wurde durch andere Träger öffentlicher Belange nicht mitgeteilt, so dass die Gemeinde von einer zeitweisen technischen Einschränkung ausgeht. Entsprechend den Vorgaben der BauGB Novelle ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes gem. § 4a Abs. 4 BauGB zugänglich zu machen. Die Unterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich auf der Internetseite des

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		Amtes Büchen eingestellt worden und konnten im entsprechenden Zeitraum eingesehen werden.
M4082 Eingereicht am: 12.12.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Name: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegneden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis auf § 15 DSchG.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	